

**BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ****BMJ-Z20.554/0002-I 3/2017**

---

Museumstraße 7  
1070 WienTel.: +43 1 52152 302046  
E-Mail: team.z@bmj.gv.atSachbearbeiter/in:  
Mag. Juliana SpenlingBundesministerium für Wissenschaft,  
Forschung und Wirtschaft  
Stubenring 1  
1010 WienBetrifft: Begutachtungsverfahren Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017  
(BMWFW-33.431/0002-I/3/2017)

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, zu dem im Gegenstand genannten Entwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

**Zu § 2:**Zu Abs. 1 Z 3:

Da der Begriff des Kaufmanns durch das Handelsrechts-Änderungsgesetz (BGBl. I Nr. 120/2005) durch den Begriff des Unternehmers abgelöst wurde, sollte es statt „kaufmännischer Bücher“ richtigerweise „unternehmerischer Bücher“ lauten.

Zu Abs. 1 Z 4:

Die Frage der Vertretung durch Angehörige eines Wirtschaftstreuhandberufs bei „allen Maßnahmen, die von Organen der Abgabenbehörden im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben gesetzt werden“, war bereits vor einiger Zeit Gegenstand eingehender Erörterungen zwischen dem Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, dem Bundesministerium für Finanzen und dem Bundesministerium für Justiz.

Wie seinerzeit hat das Bundesministerium für Justiz grundsätzlich auch weiterhin Verständnis für das Anliegen, dass der Wirtschaftstreuhänder seine Partei bei der „Abwicklung“ der konkreten finanzpolizeilichen Maßnahme (insbesondere vor Ort) unterstützen können soll; gleichzeitig ist bei der Formulierung einer entsprechenden Berechtigung aber darauf zu achten, dass aus dieser nicht eine „automatische“ Vertretungsbefugnis in jedwedem an die eigentliche finanzpolizeiliche Maßnahme anschließenden Verwaltungsverfahren abgeleitet werden kann, weil der

Wirtschaftstreuhänder aufgrund seiner Ausbildung zu einer solchen weitreichenden Vertretung (nicht zuletzt aus verfahrensrechtlicher Sicht) derzeit nicht hinreichend ausgebildet ist.

In den Erläuterungen wird im Zusammenhang mit den angesprochenen finanzpolizeilichen Maßnahmen zutreffend auf die Bestimmung des § 12 Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz 2010 verwiesen. Auf diese Regelung, die ausdrücklich auch die „Wahrnehmung anderer durch unmittelbar anwendbares Recht der Europäischen Union oder Bundesgesetz übertragener Aufgaben“ nennt, sollte zum Zweck der Abgrenzung auch unmittelbar im Gesetzestext Bezug genommen werden. Folgende Formulierung wird dazu vorgeschlagen:

*„4. die Vertretung in Abgabe- und Abgabestrafverfahren für Bundes-, Landes- und Gemeindeabgaben und in Beihilfeangelegenheiten vor den Finanzbehörden, den übrigen Gebietskörperschaften und den Verwaltungsgerichten sowie bei allen Amtshandlungen, die von Organen der Abgabenbehörden im Rahmen der ihnen übertragenen finanzpolizeilichen Aufgaben und Befugnisse (§ 12 Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz 2010) gesetzt werden, davon ausgenommen Maßnahmen der Abgabenbehörden im Dienste der Strafrechtspflege im Rahmen des Art. III des Sozialbetrugsgesetzes, BGBl. I Nr. 152/2004,“*

Zu Abs. 2 Z 9:

In den – sich im Übrigen am geltenden § 3 Abs. 2 Z 10 WTBG orientierenden – § 2 Abs. 2 Z 9 des Entwurfs wurde die Vertretungsbefugnisse im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof „in Angelegenheiten der Z 3“ neu aufgenommen. Anders als bei den Abgaben- und Abgabenstrafverfahren, wo den Steuerberatern eine Vertretungsbefugnis vor dem Verwaltungsgerichtshof schon nach der aktuellen Gesetzeslage zukommt, fehlt bei diesen „Angelegenheiten der Z 3“ („Beratung und Vertretung in Beitrags-, Versicherungs- und Leistungsangelegenheiten der Sozialversicherungen“) aber der unmittelbare Konnex zur eigentlichen wirtschaftstreuhänderischen Tätigkeit, mit der sich – wenn überhaupt - eine ausnahmsweise Vertretungsbefugnis vor dem Verwaltungsgerichtshof ungeachtet der dort bestehenden verfahrensrechtlichen Besonderheiten zur Not allenfalls begründen ließe.

Die Wendung „in Angelegenheiten der Z 3“ wäre daher zu streichen.

Zu Abs. 2 Z 10 (und § 3 Abs. 2 Z 11):

Die in § 2 Abs. 2 Z 10 und § 3 Abs. 2 Z 11 vorgeschlagene Berechtigung zur Tätigkeit als Mediator würde in ihrer konkreten Ausgestaltung zu einer Aushöhlung des mit dem Zivilrechts-Mediations-Gesetz eingeführten Regulativs für die Mediation in Zivilrechtssachen führen, dies einschließlich der in diesem Rahmen vorgesehenen Eintragung in die durch das

Bundesministerium für Justiz geführte Liste der Mediatoren und der dabei erfolgenden Prüfung der Eintragungsvoraussetzungen und der während der Eintragung vorgesehenen mediationsspezifischen Fortbildungspflicht. Die Beiziehung eines in die Liste eingetragenen Mediators ist für die Parteien zudem mit ganz wesentlichen Vorteilen verbunden (wie insbesondere die Hemmung von Fristen gemäß § 22 ZivMediatG), die mit dem im Entwurf vorgeschlagenen „Herausgehen“ aus der Liste wegfallen würden.

Das Bundesministerium für Justiz kann daher den vorgeschlagenen §§ 2 Abs. 2 Z 10 und 3 Abs. 2 Z 11 **jedenfalls in der vorgeschlagenen Form beim besten Willen nicht zustimmen**. Die Bestimmungen erscheinen auch nicht notwendig, weil – selbstverständlich – auch ein Wirtschaftstreuhandler als Mediator tätig (und bei Erfüllung der Voraussetzungen des ZivMediatG in die Liste der Mediatoren eingetragen) werden kann, was auch bereits durch den geltenden § 82 Abs. 2 WTBG (bzw. den vorgeschlagenen § 71 Abs. 2) entsprechend klar zum Ausdruck kommt. Die Situation unterscheidet sich insofern nicht zur Rechtslage im Bereich anderer Berufsgruppen (einschließlich der Rechtsanwälte und Notare). Ein hinreichender Anlass, diese mögliche Tätigkeit per se in den gesetzlichen Berechtigungsumfang der Wirtschaftstreuhandler aufzunehmen, besteht daher nicht.

Zu Abs. 3 Z 1 (und § 3 Abs. 3 Z 1):

Die Befugnis zur umfassenden berufsmäßigen Parteienvertretung in allen gerichtlichen und außergerichtlichen sowie in allen öffentlichen und privaten Angelegenheiten kommt den Rechtsanwälten zu. Unberührt davon bleiben aber die sich aus den jeweiligen Berufsordnungen ergebenden Berufsbefugnisse unter anderem der Wirtschaftstreuhandler. Dieses System bezweckt zu einem ganz wesentlichen Teil den Schutz der Parteien davor, dass sie von Personen beraten werden, die aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen im Hinblick auf ihre Ausbildung dazu nicht berufen sind. Der Oberste Gerichtshof ordnet daher die betreffenden, die Befugnisse der Wirtschaftstreuhandler genau abgrenzenden Regelungen des WTBG als Schutzgesetze im Sinn des § 1311 ABGB ein (7 Ob 258/05z). Eben darin liegt auch der Grund für das vergleichsweise enge Verständnis des aktuellen § 3 Abs. 2 Z 5 WTBG bzw. § 5 Abs. 2 Z 6 WTBG betreffend die Berechtigung zur „Beratung in Rechtsangelegenheiten, soweit diese mit den für den gleichen Auftraggeber durchzuführenden wirtschaftstreuhandlerischen Arbeiten unmittelbar zusammenhängen“.

Aus diesem Grund ist die im vorgeschlagenen § 2 Abs. 3 Z 1 sowie § 3 Abs. 3 Z 1 vorgesehene **Erweiterung im Vergleich zur geltenden Rechtslage** („einschließlich der Vertragserrichtung formularmäßig gestalteter Verträge“) **nachdrücklich abzulehnen**. Der Wirtschaftstreuhandler ist für den Bereich der Vertragserrichtung eben gerade nicht hinreichend ausgebildet (so ausdrücklich OGH 7 Ob 258/05z), und zwar auch dann nicht, wenn diese Vertragserrichtungen „formularmäßig“ erfolgen sollen (wobei aus zivilrechtlicher

Sicht höchst unklar ist, wann eine solche „formularmäßige Errichtung“ vorliegen soll) und ob hier – so die Vermutung in den Erläuterungen – vornehmlich bestimmte Vertragstypen, wie Dienst- und Arbeitsverträge, betroffen wären. Gemeint dürften hier jedenfalls nicht staatlich autorisierte Formulare sein, sondern in Unternehmen öfters verwendete oder in der Branche übliche „Schimmelverträge“. Solche Vertragsmuster können aber nichts an der oft komplexen, im Einzelfall zu beurteilenden Rechtslage ändern.

Die vorgeschlagene Regelung ginge daher für die Parteien mit einem erheblichen Risiko der Schlechtberatung/-vertretung einher. Für dieses massiv erhöhte Haftungsrisiko ist gleichzeitig im Bereich der gesetzlichen Haftpflicht-Versicherung nicht bzw. jedenfalls nicht hinreichend vorgesorgt, sieht der vorgeschlagene § 11 Abs. 3 doch weiterhin nur eine gesetzliche Mindestversicherungssumme von 72.673 Euro pro Versicherungsfall vor. Der Abschluss einer darüber hinausgehenden Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung durch die Kammer der Wirtschaftstreuhänder zugunsten ihrer Mitglieder für Schäden, deren Höhe die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung gemäß § 11 Abs. 3 übersteigt [Excedentenversicherung], ist nach § 152 Abs. 2 Z 11 – weiterhin – nicht näher gesetzlich konkretisiert und hat zudem nur dann zu erfolgen, „sofern dies im Interesse der Gesamtheit ihrer Mitglieder sinnvoll erscheint.“

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Justiz hat die Erweiterung der Befugnisse „um die Vertragserrichtung **formularmäßig gestalteter Verträge**“ daher schon aus haftungsrechtlichen Gründen **zur Gänze zu entfallen**.

Zu Abs. 3 Z 2 (und § 3 Abs. 3 Z 2):

Die zu § 2 Abs. 3 Z 2 und § 3 Abs. 3 Z 2 vorgeschlagene Erweiterung der Befugnisse der Wirtschaftstreuhänder um die Beratung und Vertretung vor den „Gerichten in Angelegenheiten gemäß § 11 des Firmenbuchgesetzes, BGBl. Nr. 10/1991, und der Veröffentlichung von Jahresabschlüssen sowie im Zusammenhang mit Umgründungsvorgängen“ wird von Seiten des Bundesministeriums für Justiz **abgelehnt**.

Neben den bereits zu § 2 Abs. 3 Z 1 und § 3 Abs. 3 Z 1 zu der Vertragserrichtung angeführten Punkten spricht in diesem Kontext insbesondere das übergeordnete Interesse der Notwendigkeit einer geordneten Rechtspflege für die Streichung dieser zusätzlichen Berechtigungen, käme damit Wirtschaftstreuhändern in den angesprochenen Bereichen doch eine Vertretungsbefugnis vor den Gerichten auch in den Rechtsmittelverfahren bis hin zum Obersten Gerichtshof zu! Dass eine solche Vertretung – mit der zudem zwingend auch eine vorhergehende Beratung der Partei über die zur Verfügung stehenden prozessualen Schritte und Möglichkeiten einherzugehen hätte, die von den Befugnissen des aktuellen § 3 Abs. 2 Z 5 WTBG (künftig: § 2 Abs. 3 Z 1 sowie § 3 Abs. 3 Z 1) nicht gedeckt und daher

ihrerseits nicht zulässig wäre – ein hohes Maß an Kenntnissen im materiellen und formellen Zivilrecht erfordert, über die regelmäßig nur die Rechtsanwälte bzw. die Notare verfügen, ist wohl unbestritten. Die vom Wirtschaftstreuhänder absolvierte rechtliche Ausbildung reicht dazu aus der Sicht des Bundesministeriums für Justiz keinesfalls aus.

Konkret wird hier die Vertretungsbefugnis für Firmenbuch-Anträge gefordert, für die nach § 11 FBG keine Beglaubigung erforderlich ist. Gerade die solchen Anträgen zugrunde liegenden Sachverhalte stehen aber typischerweise nicht (wie im Eingangssatz des Abs. 3 gefordert) im Zusammenhang mit wirtschaftstreuhänderischen Arbeiten. Es handelt sich dabei um schlichte Mitteilungen, weswegen für diese Anträge mit § 11 FBG auch die vereinfachte Anmeldung ermöglicht wurde; sie bedürfen daher auch keiner Beratung und Vertretung. Unverständlich ist weiters, dass gerade auch für die gesellschaftsrechtlich schwierigen Umgründungsvorgänge ein Vertretungsrecht gefordert wird, das auch insofern nicht zweckmäßig erscheint, als es bei Umgründungen stets der Mitwirkung eines Notars bedarf (Notariatsaktpflicht für Änderungen des Gesellschaftsvertrags, Beglaubigungspflicht für Firmenbuchanträge). Welche Rolle dabei den Steuerberatern bzw. Wirtschaftsprüfern zukommen könnte, ist nicht ersichtlich.

Die Wendung „Gerichten in Angelegenheiten gemäß § 11 des Firmenbuchgesetzes, BGBl. Nr. 10/1991, und der Veröffentlichung von Jahresabschlüssen sowie im Zusammenhang mit Umgründungsvorgängen“ wäre daher in § 2 Abs. 3 Z 2 und § 3 Abs. 3 Z 2 ersatzlos zu streichen.

Aus denselben Gründen steht das Bundesministerium für Justiz auch der zu § 2 Abs. 3 Z 2 vorgeschlagenen Befugnis zur Abgabe von Drittschuldnererklärungen für Auftraggeber skeptisch gegenüber.

Für das Anliegen betreffend die Vorlage der Jahresabschlüsse und die Abgabe der Drittschuldnererklärung besteht allerdings Verständnis für die Bedürfnisse der Praxis und daher auch Gesprächsbereitschaft von Seiten des Bundesministeriums für Justiz, das in die Vorbereitung des Entwurfs nicht einbezogen war.

Zu Abs. 3 Z 3, 4 und 5 (sowie § 3 Abs. 3 Z 3 und 4):

Bei den zu § 2 Abs. 3 Z 3, 4 und 5 sowie § 3 Abs. 3 Z 3 und 4 vorgeschlagenen neuen bzw. erweiterten Berufsbefugnissen bestehen Bedenken, ob bzw. inwieweit damit in hinreichender Weise auf das Verhältnis zu anderen (freien wie auch gewerblichen) Berufen Bedacht genommen wird. Diese Bestimmungen sollten daher nochmals als Ganzes überdacht werden.

**Zu § 3:**

Zu Abs. 2 Z 11 siehe § 2 Abs. 2 Z 10.

Zu Abs. 3 Z 1 siehe § 2 Abs. 3 Z 1.

Zu Abs. 3 Z 2 siehe § 2 Abs. 3 Z 2.

Zu Abs. 3 Z 3 und 4 siehe § 2 Abs. 3 Z 3, 4 und 5.

**Zu § 10:**

Zu Abs. 1 Z 1:

Der Ausdruck „Insolvenz- oder Schuldenregulierungsverfahren“ könnte durch den Ausdruck „Insolvenzverfahren“ geändert werden, weil das Schuldenregulierungsverfahren auch ein Insolvenzverfahren ist.

Darüber hinaus wird die Gleichschaltung von Zahlungs- und Sanierungsplan (jeweils Erfüllung einer 20%-Quote) abgelehnt, weil in diesen Verfahren (Sanierungs- bzw. Schuldenregulierungsverfahren) unterschiedliche Voraussetzungen zur Erfüllung eines Sanierungs- bzw. Zahlungsplans führen. So setzt ein Zahlungsplan die Verwertung des Vermögens voraus, der Sanierungsplan dagegen nicht. Es sollte daher beim Zahlungsplan nicht auf die Erfüllung einer besonderen Quote abgestellt werden.

Zu Abs. 1 Z 3:

Es sollte neben der Überschuldung auch auf die Zahlungsunfähigkeit (siehe § 1 IO) abgestellt werden.

Zu Abs. 2:

Es sollte die Beseitigung der Überschuldung (bzw. Zahlungsunfähigkeit) auch durch andere Mittel als durch Vorlage eines Vermögensverzeichnisses nach § 100a IO bescheinigt (nachgewiesen) werden können.

**Zu § 76 Abs. 5:**

Nach Abs. 5 Z 2 soll die Beschreitung des Rechtswegs vor den ordentlichen Gerichten unzulässig sein, solange ein Schlichtungsverfahren anhängig ist. Nach Abs. 4 haben die Senate der Schlichtungsausschüsse das Schlichtungsverfahren jedenfalls innerhalb von drei Monaten nach Vorlage einer Streitigkeit zu beenden. Dies soll offenbar sicherstellen, dass die Unzulässigkeit der Beschreitung des Rechtsweges wegen eines anhängigen Schlichtungsverfahrens nicht länger als drei Monate andauert. Das Bundesministerium für Justiz schlägt vor, in Abs. 5 Z 2 die Unzulässigkeit der Beschreitung des Rechtswegs direkt

an die Frist von drei Monaten anzuknüpfen, weil soweit ersichtlich für die Parteien keine Möglichkeit besteht, die Beendigung des Schlichtungsverfahrens binnen drei Monaten zu erzwingen.

Zudem schlägt das Bundesministerium für Justiz vor, im Einleitungssatz des Abs. 5 die Wortfolge „gemäß § 42 der Jurisdiktionsnorm (JN), RGBI. Nr. 111/1895“ entfallen zu lassen, weil § 42 JN gerade die genannte Rechtsfolge nicht enthält, obwohl dies durch das Wort „gemäß“ insinuiert wird.

#### **Allgemein zu den §§ 87 ff (Umsetzung der 4. Geldwäsche-Richtlinie):**

Die Art und Weise der Umsetzung der 4. Geldwäsche-RL in den §§ 87 ff. weicht erheblich von den bereits erfolgten Umsetzungsrechtsakten wie Finanzmarkt-Geldwäschegesetz, Berufsrechts-Änderungsgesetz 2016 sowie der derzeit in Begutachtung befindlichen Novelle der Gewerbeordnung ab. Mit dem vorliegenden Entwurf wird ohne ersichtlichen zwingenden Grund von der bisher gepflogenen **weitgehend einheitlichen Umsetzung der Geldwäschepräventionsbestimmungen abgewichen**, sodass möglicherweise im Vergleich zu dem mit der Umsetzung der 3. Geldwäsche-Richtlinie erreichten Niveau im Bereich des WTBG ein Schritt zurück erfolgt. Für den Bereich der Meldepflichten lässt dieses Vorgehen Auswirkungen auf die auch von der FATF kritisierte **geringe Anzahl an Verdachtsmeldungen von Wirtschaftstrehändern** (im Jahr 2016 erfolgten nach dem Jahresbericht der Geldwäschemeldestelle bloß vier Verdachtsmeldungen durch Wirtschaftstrehänder) erwarten. Eine Überarbeitung der §§ 87 – 105 erscheint daher auch im Interesse der internationalen Reputation **dringend geboten**, um diese an die Umsetzung der 4. Geldwäsche-Richtlinie im FM-GwG und in anderen Gesetzen anzugleichen.

#### **Zu § 87 Abs. 2:**

##### Zu Z 1, 2 und 5:

Eine Definition von „Geldwäsche“ und der „kriminellen Tätigkeit“ scheint angesichts der Regelung des entsprechenden Tatbestandes und des Vortatenkatalogs in § 165 StGB und der bisher bewährten und durch die FATF auch grundsätzlich akzeptierten Regelungstechnik in § 16 Abs. 1 FM-GWG überflüssig. Das generalklauselartige Abstellen auf Straftaten, die mit einer Freiheitsstrafe von „**mindestens mehr als sechs Monaten**“ bedroht sind verkennt die Systematik des österreichischen Strafrechts, das zwar - wie die Erläuterungen richtig ausführen - Mindeststrafen kennt, aber grundsätzlich ein System der Höchststrafen ist. Im Ergebnis läuft der Versuch einer autonomen Definition auf eine **nicht richtlinienkonforme Umsetzung** hinaus. Beispielsweise wird aufgrund der ausdrücklichen Erwähnung in Z 2 lit. k zwar der schwere Betrug gemäß § 147 StGB erfasst, nicht hingegen der gewerbsmäßige Betrug gemäß § 148 StGB, weil dieser je nach Qualifikation mit Freiheitsstrafe bis zu drei

Jahren oder von sechs Monaten bis fünf Jahren bedroht ist, aber nie mit „mindestens mehr als sechs Monaten“. Im Übrigen ist auch den einer richtlinienwidrigen Umsetzung das Wort sprechenden Erläuterungen, wonach ausländische Steuerstraftaten keine Vortat einer Geldwäsche darstellen können, klar zu widersprechen. Auch die versuchte Definition der Terrorismusfinanzierung in Z 5 erscheint im Vergleich zur bisherigen Regelungstechnik als wenig sinnvoll.

#### Zu Z 4:

Die Definition des Wortes „Stammen“ scheint angesichts der Verwendung dieses Begriffs in § 165 StGB nicht notwendig. Außerdem ist die vorgeschlagene Definition jedenfalls zu eng, weil sie nur auf die Selbstbereicherung des Täters abstellt und damit außer Acht lässt, dass bei Vermögensdelikten der Vorsatz typischerweise dahingeht, "sich oder **einen Dritten** unrechtmäßig zu bereichern".

#### Zu Z 7:

Eine Definition von „Verdacht“ scheint überflüssig und wurde auch in anderen Umsetzungsgesetzen nicht als notwendig angesehen.

#### Zu Z 15:

Die Definition der „Familienmitglieder“ enthält ohne ersichtlichen Grund in lit. a und b nicht die Wendung „oder (den) Lebensgefährten im Sinne von § 72 Abs. 2 StGB“, wie beispielsweise in § 2 Z 7 FM-GwG enthalten.

#### **Zu § 96:**

Gegenüber der geltenden Rechtslage stellt die Neuregelung zumindest insofern einen **gravierenden Rückschritt** dar, als nur mehr auf die Herkunft der Gelder aus kriminellen Tätigkeiten abgestellt wird und beispielsweise die bisher bestehende Pflicht zur Verdachtsmeldung bei mit einer **kriminellen Vereinigung** in Verbindung stehenden Vermögensbestandteilen (§ 98g Abs. 1 Z 3 WTBG) offenbar entfallen soll. Eine Anpassung an das System der Meldepflichten nach § 16 Abs. 1 FM-GWG oder den Berufsrechten der Rechtsanwälte oder Notare erscheint daher dringend geboten.

Der Entfall der bisher in § 98g Abs. 5 enthaltenen **Ermächtigung zur Datenverarbeitung** durch die Geldwäsche-Meldestelle ist befremdlich. Die Begründung, dass die Befugnisse der Geldwäsche-Meldestelle jedenfalls eigens umzusetzen sein werden und das WTBG nicht der geeignete Rechtsakt sei, um abschließend die Befugnisse der Geldwäsche-Meldestelle zu regeln, lässt außer Acht, dass das bisher eingehaltene Konzept zur Umsetzung der 4. Geldwäsche-Richtlinie vorsieht, dass in den jeweiligen berufsrechtlichen Bestimmungen entsprechend der bisherigen Rechtslage derartige Ermächtigungen vorgesehen werden (so



§ 16 Abs. 5 FM-GWG, § 8c Abs. 5 RAO, § 36c Abs. 5 NO). Dass nunmehr, knapp zwei Monate vor Ablauf der Frist für die Umsetzung der 4. Geldwäsche-Richtlinie mit dem WTBG von diesem Weg abgewichen werden soll, ist überraschend und im Lichte des ebenfalls vom Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft zur Begutachtung versendeten Entwurfs einer Novelle zur GewO (305/ME), der in § 365t Abs. 3 für die Gewerbetreibenden eine derartige Ermächtigung als notwendig ansieht, schwer verständlich. Für die effiziente Bekämpfung der Geldwäsche erscheint eine derartige Bestimmung auch im WTBG **unverzichtbar**.

#### Zu Abs. 12:

Diese, mit dem Bundesministerium für Justiz nicht akkordierte Bestimmung ist **entschieden abzulehnen**. Die Frage, wer unter welchen Bedingungen Anspruch auf strafprozessuale „Zeugenschutzmaßnahmen“ hat, ist keine Frage des Berufsrechts, sondern **abschließend in der StPO geregelt**. Die vorgeschlagene Bestimmung kann im Hinblick darauf, dass sie eigentlich nur einen Verweis auf strafprozessuale Maßnahmen darstellt, nur eine bloß symbolische und damit überflüssige sein. Warum im Übrigen für Berufsberechtigte nach dem WTBG ein im Lichte des Gleichheitsgrundsatzes äußerst fragwürdiger „Anspruch“ auf derartige Maßnahmen geschaffen werden soll, bleibt völlig im Dunkeln. Da auch die Angehörigen anderer, den Meldepflichten zur Geldwäscheprävention unterliegenden Berufsgruppen keinen über die Regelungen der StPO hinausgehenden Anspruch dieser Art haben, ist Z 1 ersatzlos zu streichen.

#### **Zu § 100 Abs. 1:**

Dass das Anzeige- und Anhalterrecht nach § 80 StPO durch die Einrichtung eines Hinweisgebersystems unberührt bleibt, versteht sich von selbst. Insofern könnte der zweite Satz entfallen.

#### **Zu § 105:**

##### Zu Abs. 1 und 2:

Die Subsidiaritätsklauseln sind im Lichte des § 22 Abs. 1 VStG in der Fassung des Verwaltungsgerichtsbarkeit-Ausführungsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 33/2013, demzufolge Verwaltungsübertretungen grundsätzlich gegenüber dem gerichtlichen Straftatbestand zurückzutreten haben, überflüssig und können daher entfallen.

##### Zu Abs. 5 bis 8:

Bei diesen, offensichtlich an § 35 FM-GWG angelehnten Bestimmungen über die **Strafbarkeit juristischer Personen** erscheint das Verhältnis der vorgesehenen verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortlichkeit juristischer Personen zu der strafrechtlichen

Verantwortlichkeit von Verbänden nach dem VbVG offen. Grundsätzlich erscheint es nicht ausgeschlossen, dass durch einen Verstoß gegen die in § 105 Abs. 5 und 7 genannten Bestimmungen gleichzeitig der Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung verwirklicht wird. Das Bundesministerium für Justiz geht davon aus, dass in derartigen Fällen auch von einer Subsidiarität der verwaltungsstrafrechtlichen Bestimmung des § 105 Abs. 5 bis 8 BibuG gegenüber der gerichtlichen Strafbarkeit nach dem VbVG auszugehen ist.

Warum diese Bestimmung in Abs. 5 und 7 eine Verfassungsbestimmung sein soll, wäre einer Erwähnung in den äußerst knapp gehaltenen Erläuterungen wert gewesen. Die derzeit in Bezug auf § 99d BWG beim Verfassungsgerichtshof anhängigen Verfahren (G 408/2016, 412/16, 2/2017, 21/2017, 54/2017) stellen keine taugliche Begründung dar, da abweichend von BWG und FM-GWG im vorliegenden Entwurf keine umsatzabhängigen Geldstrafen vorgesehen werden, die als Verstoß gegen § 91 B-VG gewertet werden könnten.

Ob die Erläuterungen im Ausmaß eines kurzen Absatzes zu diesen, im WTBG und für die für ihre Vollziehung zuständige Kammer der Wirtschaftstrehänder völlig neuen Bestimmungen ausreichend sind, muss bezweifelt werden.

#### **Zu § 182:**

##### Zu Abs. 1:

Die Wendung „die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte“ ist nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz so unbestimmt formuliert, dass sie offen lässt, in welchem Umfang der Kammer Informationen zustehen. Beispielsweise zählen nach § 152 Abs. 2 Z 1 des Entwurfs zu den Aufgaben der Kammer etwa auch „die Vertretung und Förderung von Interessen, Rechten und Angelegenheiten der Gesamtheit ihrer Mitglieder“. Es ist nicht erkennbar, weshalb die Kammer zur Erfüllung dieser – ebenfalls sehr allgemein gehaltenen – Aufgaben potenziell Auskünfte aus gerichtlichen Verfahren, die zwischen Dritten geführt werden, erlangen können sollte.

Zudem erscheint die Sinnhaftigkeit dieser Bestimmung und ihres Ranges als Verfassungsbestimmung grundsätzlich zweifelhaft. Sie gehört allerdings seit 1999 in § 175 WTBG dem geltenden Recht an und geht auf noch ältere Vorbilder zurück (§ 28 des Wirtschaftstrehänder-Kammergesetzes und § 51 der Wirtschaftstrehänder-Berufsordnung), die allerdings noch nicht Verfassungsrang hatten.

##### Zu Abs. 3:

Abgesehen von diesen grundsätzlichen Bedenken ist festzuhalten, dass die in Abs. 3 geregelte Verständigungspflicht mit ihrem Abstellen auf die Gerichte und „Untersuchungen“

die Neugestaltung des Vorverfahrens durch das Strafprozessreformgesetz, BGBl. I 19/2004, außer Acht lässt. Aus Anlass des gegenständlichen Gesetzesvorhabens ist Abs. 3 daher **dringend überarbeitungsbedürftig**. Dabei ist einerseits auf die Leitungsrolle der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren Bedacht zu nehmen, andererseits sollte erwogen werden, die Verständigungspflichten der Staatsanwaltschaften und Gerichte gesondert von jenen der Finanzstrafbehörden zu regeln. Eine Verständigung von der Verhängung der Untersuchungshaft scheint für Zwecke der Disziplinarverfahren ausreichend (so auch § 24 DSt). Die Verständigung über die vorläufige Anhaltung kann entfallen, weil diese durch die Kriminalpolizei verhängt wird, sodass damit eine Verständigung für die Staatsanwaltschaften und Gerichte schwer zu handhaben wäre und sie aufgrund ihrer strengen zeitlichen Begrenzung im Rahmen eines Disziplinarverfahrens auch kaum relevant werden wird. Eine Ausfertigung der „Untersuchung“ existiert nicht und hat daher ersatzlos zu entfallen. Folgende – auch in anderen Materiengesetzen im Hinblick auf Verständigungspflichten von Gerichten und Staatsanwaltschaften verwendete - Formulierung wird vorgeschlagen:

*„(3) Im Fall von Strafverfahren wegen des Verdachts einer vorsätzlich begangenen strafbaren Handlung, die mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist, einer mit Bereicherungsvorsatz begangenen sonstigen gerichtlich strafbaren Handlungen und eines gerichtlich strafbaren Finanzvergehens haben*

*1. die Staatsanwaltschaften von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens nach der StPO als Beschuldigte (§ 48 Abs. 1 Z 2 StPO) sowie über die Einbringung der Anklage, den Rücktritt von der Verfolgung und die Einstellung des Ermittlungsverfahrens und*

*2. das Strafgericht über die Verhängung der Untersuchungshaft sowie über die rechtskräftige Entscheidung im Strafverfahren unter Anschluss der das Verfahren abschließenden Entscheidung*

*die Kammer der Wirtschaftstreuhandler zu verständigen.*

*[Die Finanzstrafbehörden sind verpflichtet, die Kammer der Wirtschaftstreuhandler von der Einleitung eines verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahrens wegen eines sonstigen vorsätzlichen Finanzvergehens mit Ausnahme einer Finanzordnungswidrigkeit gegen einen Berufsberechtigten ohne Verzug zu verständigen und das Ergebnis des durchgeführten Strafverfahrens der Kammer unter Anschluss einer Ausfertigung der Strafentscheidung mitzuteilen.]*

*Der Kammer der Wirtschaftstreuhandler ist auf Verlangen Akteneinsicht zu gewähren. Bis zur Beendigung des Ermittlungsverfahrens können jedoch die Staatsanwaltschaften und Gerichte einzelne Aktenstücke von der Einsichtnahme ausnehmen, wenn besondere Umstände die Befürchtung rechtfertigen, dass durch eine sofortige Kenntnisnahme von*

*diesen Aktenstücken der Zweck der Ermittlungen gefährdet wäre.“*

Wien, 03. Mai 2017

Für den Bundesminister:

Dr. Sonja Bydlinski

Elektronisch gefertigt